



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 24			
Gremium	Stadtrat	Amt	Sekretariat
Datum	14.09.2023	Verfasser	Weißmantel

<u>Gegenstand</u>	Annahme von Spenden nach § 73 Abs. 5 SächsGemO
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss <input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

§ 73 Abs. 5 SächsGemO stellt klar, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme von derartigen Angeboten obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Hintergrund der gesetzlichen Organkompetenz des Gemeinderates ist das Anliegen, durch das organschaftliche Vier-Augen-Prinzip (Bürgermeister wirbt an, Gemeinderat entscheidet über die Annahme) jedweden Korruptionsverdacht abzuwenden und Transparenz herzustellen. Besondere Annahmekriterien hat der Gesetzgeber nicht aufgestellt.

Über die Annahme folgender Spende hat der Stadtrat zu entscheiden:

Frau Lau, Radeburg: 300,00 € für Jugendfeuerwehr Radeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt nach § 73 Abs. 5 SächsGemO die Annahme folgender Spende:

Frau Lau, Radeburg: 300,00 € für Jugendfeuerwehr Radeburg

Ritter
Bürgermeisterin

Böhnisch
Sachbearbeiterin Haushalt

Weißmantel
Sekretariat Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: